

WTS Slovenija

Anti-Corona-Maßnahmen

September 2020 – Juni 2021

In dem vorliegenden Newsletter werden die wichtigsten Entwicklungen für Wirtschaft und Arbeitnehmer im Rahmen des *Gesetzes über vorübergehenden Maßnahmen für die Abmilderung und Abschaffung der Folgen wegen COVID-19 (ZZUOOP)* – s.g. **PKP 5** (Gesetzblatt RS 152/2020 vom 23.10.2020) und *des Gesetzes über die interventiven Maßnahmen für die Abmilderung der zweiten Corona-Welle* – s.g. **PKP 6** dargestellt. PKP 6 wurde im Gesetzblatt 175/2020 am 27.11.2020 kundgemacht und ist mit **28.11.2020 in Kraft getreten**. **Darüber hinaus fassen wir auch die Neuheiten des Gesetzes über Interventionsmaßnahmen zusammen, der ebenso der Folgenminderung der zweiten Welle der Covid-19-Epidemie dient - ZIUPOPVE sog. PKP 7**. Der Gesetz wurde im Amtsblatt der Republik Slowenien 203/2020 veröffentlicht und ist ab 31.12.2020 gültig.

PKP5- und PKP6-Maßnahmen für die Wirtschaft im Überblick

PKP5 wird mit PKP6 um folgende Maßnahmen im Bereich Wirtschaft ergänzt:

- Gehaltsrückerstattung **i.H.v. 80 bis 100 %** wegen Anordnung einer **Quarantäne**;
- Gehaltsrückerstattung wegen **Kinderbetreuung** und **Einstellung des öffentlichen Verkehrs** oder Schließung der Grenzen (Höhere Gewalt) – siehe Punkt 2.5.;
- Subventionierte **Einsatzbereitschaft wegen der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit** - siehe Punkt 2.4.;
- Möglichkeit der Gewährung eines **Monatsgrundeinkommens** (MTD) für die Selbstständige und Mikrounternehmen. MTD beträgt **1.100 EUR pro Monat**, davon werden 400 EUR für Deckung der Sozialversicherungsbeiträge gewidmet;
- Kofinanzierung der Teilzeitarbeit wird bis zum 30.06.2021 verlängert (Halbzeitarbeit bedeutet 448 EUR Kofinanzierung pro Monat);
- Ein **Krankenstand von 3-Arbeitstagen ohne ärztlicher Bestätigung**. Die Entschädigung dafür, wird von der Sozialversicherungsanstalt der RS (ZZZS) dem Arbeitgeber spätestens in 3 Monaten ersetzt;
- Corona-Testierung durch Arbeitgeber wirkt sich nicht mindernd auf den Sachbezug auf. Kosten für die Testierung dürfen bei der Gewinnermittlung des Arbeitgebers berücksichtigt werden, wenn die Testierung im Rahmen der üblichen Arbeitsprozesse durchgeführt wird und notwendig für das Unternehmen ist;

- Subventionierung **der Kurzarbeit** wird, für alle Vollzeitbeschäftigte, bis 30.6.2021 verlängert;
- Darlehnsverbindlichkeiten gegenüber Banken werden um 12 Monate aufgeschoben.

Neuigkeiten durch sechster Anti-Corona Paket (PKP6)

PKP 6 hat am 28.11.2020 in Kraft getreten und **führt** unterstehende Maßnahmen **ein**:

- anteilige **Deckung von Fixenkosten** für Unternehmen mit einem Einnahmenrückgang über **30 %** im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 im Vergleich mit dem Zeitraum Oktober bis Dezember 2019;
- Vereinfachte Homeoffice Anmeldung;
- Mietbefreiung, wenn der Vermietung durch den Staat oder der lokalen Gemeinschaft erfolgt;
- Sozialversicherungsbeitrag- und Steueraufschub oder -ratenzahlungen.

Neuigkeiten durch siebter Anti-Corona Paket (PKP7)

Im Bereich der Wirtschaft **führt PKP7** unter anderem **neulich** folgendes **ein**:

- Kündigung des Arbeitsvertrags für Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für die Altersrente erfüllen (in der Regel 60 Jahre und 40 Dienstjahre), damit der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen und Zahlung einer Abfertigung kündigen kann;
- die Unternehmensleitung ist nicht verpflichtet, einen Vorschlag für die Einführung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens einzureichen, wenn die langfristige Insolvenz des Unternehmens das Ergebnis einer Epidemieerklärung ist. Diese Maßnahme gilt bis zum 31.03.2021 mit der Möglichkeit einer Verlängerung um 6 Monate.
- Krisenzulage - siehe unten;
- Maßnahme zur Verringerung der finanziellen Belastung der Mieter im Bereich der Anmietung von Geschäftsräumen.

PKP7 / Krisenzulage 200 EUR mit dem Gehalt für Dezember 2020

Die Krisenzulage gehört jedem Arbeitnehmer, **der arbeitet** und dessen monatliches Gehalt für **November 2020** das doppelte Mindestgehalt (1.881,16 EUR) nicht überschritten hat.

Zusätzlich zum Gehalt für Dezember 2020 zahlt der Arbeitgeber eine Krisenzulage iHv 200 EUR, die von allen Steuern und Beiträgen befreit ist. Wenn ein Arbeitnehmer im Urlaub, Krankenstand, Wartezeit oder wegen höherer Gewalt abwesend war, wird das Krisengeld entsprechend gekürzt.

Beispiel:

Ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter war im Dezember 3 Tage im Urlaub, 4 Tage in Wartezeit, 15 Tage hat er gearbeitet, an einem Tag war Feiertag; der Arbeitnehmer ist auf 139,20 EUR der Krisenzulage, ausbezahlt mit dem Gehalt für Dezember 2020, berechtigt:

$$200 \text{ EUR} / 23 \text{ Tage} = 8,70$$

$$8,70 \text{ EUR/Tag} \times 16 \text{ Arbeitstage} = 139,20 \text{ EUR}$$

Der Arbeitgeber beantragt die Erstattung der bezahlten Krisenzulage an den Arbeitnehmer, über das e-Davki-Portal, indem er eine Erklärung über bereits bezahlten Krisenzulage spätestens bis 28.02.2021 einreicht.

Der Krisenzulagebetrag wird seitens Finanzverwaltung spätestens bis 20.03.2021 rückerstattet.

PKP6 / Beitrags- und Steueraufschub bzw. -ratenzahlungen

Aufschubs- bzw. Ratenzahlungsmöglichkeit ist für alle Steuerarten, Quellensteuer, Steuervorauszahlungen und **sogar für Sozialversicherungsbeiträge** sowie für die USt-Last für Oktober 2020 möglich. Zinsen werden nicht verrechnet.

Antrag auf Beitrag- oder Steueraufschub- bzw. eine Ratenzahlung kann über das eDavki Portal **als eigenes Dokument** (LD-lastni dokument) eingereicht werden.

Die Antragstellung kann ebenso elektronisch oder eingeschrieben per Post erfolgen. In dem Fall ist die jeweilige Finanzamtsstelle zu adressieren, wo der Steuerpflichtige im Firmenbuch bzw. Steuerregister eingetragen ist. Alle Kontakte zu Finanzamtsstellen sind auf www.fu.gov.si auffindbar.

PKP6 und 7 / Anteilige Deckung von fixen Kosten

Den Anspruch auf Deckung der fixen Kosten haben:

- juristische und natürliche Personen, die schon vor 1.9.2020 eine betriebliche Tätigkeit ausübten;
- mind. eine Person, auf der Basis einer Vollzeitdauerdienstvertrages (Stundenzahl ist nicht aufschlaggebend) spätestens am 1.10.2020 angestellt wird oder
- Selbstständige mit voller Sozialversicherung durch Selbstständigkeit (voller S.P.) oder
- Gesellschafter mit einer Geschäftsführersozialversicherung und
- Umsatz in Monaten **Oktober – Dezember 2020** um **mehr als 30 %**, im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019, gesenkt ist.

Unternehmen werden in Bezug auf Senkung des Umsatzes in unterstehenden Gruppen aufgeteilt:

Umsatzsenkung	Anteil der Annerkanten fixen Kosten
30 – 70 %	0,06 % pro Monat Okt-Dez (1,8 % pro Quartal 10-12/2020)
über 70 %	1,2 % pro Monat Okt – Dez (3,6 % pro Quartal 10-12/2020)

Die Unterstützung darf:

- **1.000 EUR** pro vollzeitbeschäftigten Angestellten oder Arbeiter pro Monat für das Quartal Okt – Dez 2020, **wenn die Senkung des Nettoumsatzes zwischen 30% und 70% liegt;**
- **2.000 EUR pro Vollzeitbeschäftigten pro Monat im Zeitraum Oktober – Dezember 2020, wenn die Abnahme des Nettoumsatzes im Vergleichszeitraum 2019 um mehr als 70% liegt;**
- **am meistens 70 %** (große- und mittlere Unternehmen) bzw. **90 %** (kleine Unternehmen) **des Nettoverlusts** (Bilanzposten AOP 187) laut GuV im Zeitraum von Oktober – Dezember 2020 nicht überschreiten.

Berechtigte können die anteilige Rückerstattung der fixen Kosten mittels Erklärung über geschätzte Senkung der Einnahmen per eDavki (slow. FinanzOnline) beantragen.

Beispiel 1: Ermittlung der Unterstützung:

1. Maßstab: Umsatz 10-12/2019

Umsatz 10-12/2019	1.000.000,00 €
Erwarteter Umsatz 10-12/2020	400.000,00 €
Rückerstattete fixe Kosten (1,8 %)	18.000,00 €

Der erwartete Umsatz eines kleinen Unternehmens im Jahr 2020 ist um 60 % niedriger als der Umsatz im Jahr 2019. Die erste Bedingung für die Erstattung der fixen Kosten ist damit erfüllt. Die maximal erstatteten fixen Kosten betragen 0,6% vom jährlichen Umsatzerlösen im Jahr 2019 und betragen 6.000 EUR für den Monat Oktober 2020 (0,6% von 1.000.000 EUR).

2. Maßstab: Anzahl der Angestellten

Anzahl der Angestellten	5
Max. Unterstützung	15.000,00 €

Unterstützung ist **durch Anzahl der Angestellten begrenzt**. In diesem Fall könnte sie höchstens 15.000 EUR betragen (5 x 3.000 EUR).

3. Maßstab: Netto Verlust

Tatsächlicher Verlust 10-12/2020	150.000,00 €
Obere Grenze 90 %	135.000,00 €

Nach dem Nettoverlustkriterium hätte das Unternehmen Anspruch auf eine Subvention iHv 135.000 EUR.

Conclusio: Die Übersicht aller 3 Kriterien zeigt uns, dass das Mitarbeiterkriterium das niedrigste ist, weil die Unterstützung durch Anzahl der Angestellten auf 5.000 EUR pro Monat für den Zeitraum von 10 – 12/2020 begrenzt wird. Die Gesamte Unterstützung beträgt somit 15.000 EUR für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020.

PKP6 / Mietbefreiung von Geschäftsräumen im Staats- oder Lokalgemeindenbesitz

Den Anmietern von Geschäftsgebäuden bzw. -räumlichkeiten, die in einem **Mietverhältnis** mit der **Republik Slowenien** oder der **lokalen Gemeinschaft** stehen, und deren Geschäft auf Grund der Maßnahmen gegen die Verbreitung der COVID-19 eingestellt bzw. deutlich erschwert wurde, sind, unter bestimmten Voraussetzungen, in den Zeiten der zweiten COVID-19-Epidemie von den Miet- oder Teilmietzahlungen befreit. Die Räumlichkeiten müssen sich in der Republik Slowenien befinden. Die Bestimmung gilt ab 19. Oktober 2020.

PKP7 / Geschäftsmieten

Wenn der Mieter der Geschäftsräume aufgrund der gemeldeten Covid-19-Epidemie an der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gehindert wird oder die Immobilie nicht ganz oder teilweise für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann, kann der Mieter:

- **den Mietvertrag** durch die schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer 8-Tage Kündigungsfrist, kündigen,
- einen **Aufschub der Zahlung** von Verpflichtungen aus dem Mietvertrag beantragen,
- eine **Verlängerung des für einen bestimmten Zeitraum** abgeschlossenen Mietvertrags beantragen.

Der Vermieter kann den Mietvertrag nicht kündigen oder davon abtreten, wenn der Mieter einen Aufschub der Mietzahlung oder eine Verlängerung des Mietvertrags beantragt hat.

PKP6 / Arbeitsfreistellung wegen COVID-19

Einsatzbereitschaft während der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit ist wie folgt geregelt:

- Alle Branchen und Arbeitgeber mit **Einnahmenausfall über 20 %** im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum im Jahr 2019;
- Arbeitnehmer ist **auf 80 % des Gehalts** der letzten 3 Monate berechtigt;
- Arbeitgeber bekommt ein Ersatz **80% des Gehalts**:
 - **80% der Basis** für Gehalt **Oktober 2020**, allerdings nicht mehr als **892,50 EUR**,
 - 80% bis 100% des Gehalts für Gehälter von **November 2020** bis Jänner 2021, allerdings nicht über das Durchschnittsgehalt (derzeit **1.799,07 EUR**);
- Ersatz kann nicht gewährt werden, wenn die Kündigungsfrist beim bestimmten Arbeitnehmer bereits läuft. Ob die Kündigung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmern veranlasst wurde ist für die Ersatzzwecke nicht maßgebend;
- Arbeitgeber darf keine Belohnungsvergütungen oder Vergütungen für Geschäftserfolg an Geschäftsleitung auszahlen. An Arbeitnehmern dürfen die angesprochenen Vergütungen allerdings ausbezahlt werden;
- Antrag für Oktober muss an Arbeitsamt der Republik Slowenien spätestens bis 5.12.2020 bzw. in 8 Tagen seit dem Beginn der Arbeitsfreistellung wegen COVID-19.

PKP6 / Höhere Gewalt wegen Kinderbetreuung und Einstellung der öffentlichen Beförderungsmittel

Als im Frühling werden wegen Schließung der Schulen, Kindergärten und Einstellung des öffentlichen Verkehrsmitteln die Maßnahmen für Abmilderung von wirtschaftlichen Folgen in Form eines Gehälterersatzes für alle Angestellte, die wegen einer höheren Gewalt zu Hause bleiben müssen, getroffen.

Höhere Gewalt liegt vor:

- alle Arbeitgeber außer ausdrücklich aufgezählten Ausnahmen (Budget-Benutzer, Finanz-Versicherungsanstalten, ausländische Gesellschaften) sind berechtigt;
- Arbeitnehmer ist auf einen Gehaltsersatz iHv **80% von Gehaltsgrundlage** berechtigt,
- Arbeitgeber bekommt die ausbezahlte Gehälterersatz **in voller Höhe** (Brutto I.) rückerstattet;
- Auszahlung von Belohnungs- und Weihnachtsgeldern an Arbeitnehmer und Geschäftsführung wird nicht eingeschränkt.

PKP6 / Vereinfachte Anmeldung eines Homeoffice und Einreichung der Meldung

Arbeit im Rahmen des Homeoffice wird als Arbeit, welcher von zu Hause aus oder in anderen Räumlichkeiten eigener Wahl, die nicht dem Arbeitgeber gehören, ausgeführt wird, definiert. Überdies wird ein Homeoffice durch Fernarbeit mit Verwendung von Informationstechnologie gekennzeichnet.

Bevor der Arbeit im Rahmen eines Homeoffice ausgeführt wird, muss darüber Arbeitsinspektorat der Republik Slowenien benachrichtigt werden. Arbeitgeber muss das **Formular** auf die Web-Seite „eVem“ ausfüllen und dieser elektronisch, über Informationssystem für Geschäftssubjekten SPOT, einreichen. Einreichung kann **ausschließlich elektronisch** über SPOT, die von Ministerium für öffentliche Verwaltung verwaltet wird, erfolgen.

Soll der Arbeitgeber die Meldung unterlassen, kann ein Bußgeld iHv 750 bis 2.000 EUR (für kleineren Arbeitgeber bis 1.000 EUR) und für den Geschäftsführer einer juristischen Person von 100 bis 800 EUR anfallen.

PKP7 / Finanzierung von Schnelltestsdurchführung im Unternehmen

Wer: Der Berechtigte ist eine juristische oder natürliche Person, die als eine Kapital Gesellschaft, Einzelunternehmer oder Genossenschaft organisiert ist.

Erstattung: 40 EUR per Arbeitnehmer am Antragstag

Antrag: Einreichung des Antrags bis 29.01.2021

Durchführung: Tests können nur von einem offiziellen Gesundheitsdienstleister durchgeführt werden

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam zur Verfügung.



Mateja Babič, LL.M.

+386 40 509 499
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3
SI – 4000 Kranj
Slovenija

www.wts-tax.si